



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 16.05.2025

Nummer 33

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Digital Automotive Production*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fakultätsrat Maschinenbau am 11.12.2024 und das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 24.04.2025 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Digital Automotive Production“ (MAP) der Fakultät Maschinenbau beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Digital Automotive Production“

Fakultät Maschinenbau

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studiumumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Masterprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

Masterarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit

- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 23 Umgang und Art des Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums
- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen oder Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan der Masterprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Automotive Production“ (MAP) der Fakultät Maschinenbau der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen. ²Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ³In den ersten zwei Semestern werden die im Anhang 1 aufgeführten Pflichtmodule angeboten. ⁴Mit ihnen wird der Nachweis erbracht, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb aktueller Themengebiete ihrer Studiengänge anwendungsbezogen wissenschaftlich arbeiten können.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) abschließen können.
- (3) Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) anstreben, kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung nach Absatz 1 Satz 3 treffen.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 90 Creditpoints (1 Creditpoint entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden und wird im Folgenden auch als Leistungspunkt bezeichnet).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang MDAP berufs begleitend vier Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen und die integrierte Praxisphase zum Anfertigen der Masterarbeit mit Kolloquium.
- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, den Studiengang in einer Vollzeitvariante zu studieren. ²Dann beträgt die Regelstudienzeit drei Semester.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät (soweit eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, die auch im beantragten Studiengang eine Pflichtprüfung ist) endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3),
 - b) Klausur (Absatz 4),
 - c) mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - d) Referat (Absatz 6),
 - e) Projektarbeit (Absatz 7),
 - f) Kombinationsprüfung (Absatz 8).
- (3) ¹In Lernerfolgskontrollen (LEK) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann.

²Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 10 bis 30 Minuten. ³LEK können freiwillige oder verpflichtende Prüfungsleistungen im Rahmen einer Kombinationsprüfung sein. ⁴Im Falle freiwilliger LEK kann die/der Prüfende Bonuspunkte für die Kombinationsprüfung verteilen. ⁵Über die Art, Bewertung und Ausführung der LEK entscheidet die/der jeweilige Prüfende.

- (4) ¹In einer Klausur (K) soll der/die zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Als Hilfsmittel können auch PCs mit entsprechender Software (z.B. CAD oder FEM) oder z.B. „Clicker“ bereitgestellt werden. ³Zur Form einer Klausur können auch Multiple Choice Aufgaben gehören. ⁴Die Dauer der Klausur richtet sich nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ⁵Folgende Klausurdauern werden empfohlen:

≤ 2 SWS Klausurdauer: 60 min. (K60)
> 2 SWS Klausurdauer: 90 min. (K90)

- (5) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.

- (6) ¹Ein Referat (R) umfasst:

- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- c) ²Ein Vortrag zu einem Referat der Lehrveranstaltungen Projekt I, Projekt II oder Projekt III (Anlage 1) ist in englischer Sprache zu halten.

- (7) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

- (8) ¹Eine Kombinationsprüfung (KP) setzt sich aus mehreren Prüfungsarten zusammen. ²Die Benotung der Kombinationsprüfung ergibt sich in der Regel (vgl. § 8 (3)) aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsarten gemäß dem Verhältnis der Leistungspunkte. ³Bei einer Kombinationsprüfung muss jede Prüfungsart einzeln bestanden werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt entsprechend § 12.

- (9) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in Anlage 1 für jede Lehrveranstaltung festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.

- (10) ¹Einsendeaufgaben (EA) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher

Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. ²Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.

- (10) ¹Alle vorgenannten Prüfungsformen können auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden. ²Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ³Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ⁴Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁵Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁶Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁷Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁸Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (11) ¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

- (12) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen, in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ³Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Die Gruppe muss deshalb die für sich bewertbaren individuellen Beiträge der einzelnen zu Prüfenden, zum Beispiel durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiv deutlich abgrenzbaren Kriterien der/dem Prüfenden darstellen.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien der Anlagen 1 erfüllt.
- (2) ¹Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung durch die/den Prüfenden vorgeschrieben werden. ²Der Prüfungsausschuss legt auf begründeten Antrag der Prüfenden zu Semesterbeginn die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht fest.
- (3) Der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung (außer mündliche Prüfung und Masterarbeit) wird von einer/einem Prüfenden bewertet. ²Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

- (2) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- für eine sehr gute Leistung: 1,0
- für eine gute Leistung: 2,0
- für eine befriedigende Leistung: 3,0
- für eine ausreichende Leistung: 4,0
- für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0

²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (3) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

- (4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,16	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,51	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,86	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt von 2,16	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,51	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,86	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt von 3,16	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,51	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,86	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0.

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht

ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholung festsetzen.

- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, sofern die/der Studierende nicht schon vier mündliche Ergänzungsprüfungen in demselben Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau absolviert hat. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.

- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung (Verbesserungsversuch) ist einmal im darauffolgenden Prüfungszeitraum zulässig. ²Die bessere Note wird gewertet. ³Dabei kann die/der Studierende diese Möglichkeit nur für insgesamt drei unterschiedliche Prüfungen während ihres/seines Studiums nutzen.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest einfordern. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsver-such), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die/der Prüfende nach Anhörung der/des zu Prüfenden. ³Bis zur Entscheidung kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴Die/der zu Prüfende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend §12 Abs. 4 und 5. ²Die Wichtungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der Leistungspunkte.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

Masterprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Wichtungsfaktoren sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“
- (5) Zusätzlich wird eine Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorliegen.

§ 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem/der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die

Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 26 Abs. 2) nach Anhörung der oder des Studierenden vorgeschlagen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden auch die Erst- und Zweitprüfenden vom Prüfungsausschuss (entgegen der sonst üblichen Regelung nach § 31) bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt mindestens 18 Wochen und höchstens 26 Wochen (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 39 Wochen verlängern.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss und bei den Prüfenden abzugeben; der Abgabezeitpunkt beim Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³Für die Bewertung gilt § 10.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen

Prüfungsleistungen der Masterprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z1 (Anlage 1) erbracht hat.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die oder der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel maximal auf die Höchstbearbeitungszeit von 39 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten (Vortrag: 20 min). ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren die im Masterstudiengang „Digital Automotive Production“ lehren.
- (3) Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind.
- (4) ¹Jede prüfende Person bewertet unabhängig voneinander im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Masterarbeit und das Kolloquium. ²Im Anschluss bilden beide Prüfenden eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für die Masterarbeit und eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für das Kolloquium. ³Für die Endnote finden die Wichtungsfaktoren in der Anlage 1 Anwendung. ⁴§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten hier entsprechend. ⁵Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.
- (5) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Teile aus der Diplomprüfung.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ³Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁴Die/der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁶Hierzu werden in der Regel die Inhalte der Modulhandbücher herangezogen. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹⁰Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ¹¹Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹²Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ¹³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierenden-Gruppe. ⁴Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁷Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem StudierendenServicebüro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenden Befugnisse.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 2 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (2) ¹Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte der Ostfalia sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor dem letzten Rücktrittstermin bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus

wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden der oder dem Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium während eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle Entscheidungen denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt und die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,

- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

⁴Der Prüfungsausschuss kann Gutachter hinzuziehen.

- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung. ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Maschinenbau verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Masterstudiengang Digital Automotive Production (MDAP)

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsform	Semester	CP	Zulassung
	Produktionstechnologie I			5	
1530002P-M	Spanende Bearbeitung von Aggregate- und Fahrwerksteilen	KP (K60+R)	SoSe	2,5	
1530004P-M	Umformverfahren für Leichtbauprodukte	KP (R + LEK)	SoSe	2,5	
	Produktionstechnologie II			5	
1530022P-M	Montage- und Robotertechnik	KP (PA + K60)	WiSe	2,5	
1530024P-M	Fertigungsmesstechnik	PA	WiSe	2,5	
	Produktionstechnologie III			5	
1530032P-M	Additive Manufacturing	K60	WiSe	2,5	
1530034P-M	Werkstoffe für den Automobilbau	K60	SoSe	2,5	
	Produktionsmanagement I			5	
1530042P-M	Arbeitsplanung/Industrial Engineering	K60	SoSe	2,5	
1530044P-M	Fabrikplanung	K60	SoSe	2,5	
	Produktionsmanagement II			5	
1530062P-M	Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie	K60	WiSe	2,5	
1530064P-M	Logistik in der Automobilindustrie	K60	WiSe	2,5	
	Smart Production			5	
1530082P-M	Digital Production	KP (PA + R)	WiSe	2,5	
1530084P-M	Cyber-Physical-Systems	KP (PA + K60)	SoSe	2,5	
	Digitale Fabrik			5	
1530102P-M	Umformsimulation in der Produktentstehungsphase	KP (R + LEK)	WiSe	2,5	
1530104P-M	Montage- und Robotersimulation	PA	SoSe	2,5	
	Prozesskette Produktion			10	
1530122P-M	Projekt I	KP (PA + R ¹)	3	4	
1530124P-M	Projekt II	KP (PA + R ¹)	3	4	
1530126P-M	Planspiele Produktionsmanagement	Erf. Teilnahme	WiSe	1	
1530128P-M	Exkursion	Erf. Teilnahme	3	1	
	Wirtschaft			5	
1530142P-M	Cost Management	K60	SoSe	2,5	
1530144P-M	Wirtschaftsrecht	K60	SoSe	2,5	
	Arbeitsrecht und Personalmanagement			5	
1530162P-M	Arbeitsrecht/Personalmanagement	K60	WiSe	5	
	Personalführung und Kommunikation			5	
1530172P-M	Kompetenzworkshop Masterthesis	R	3	2,5	
1530174P-M	Personalführung & Kommunikation	Erf. Teilnahme	3	2,5	
	Masterarbeit			30	
1530181P-M	Masterarbeit	PA	4	27	Z1
1530182P-M	Kolloquium	Kq	4	3	

Erläuterungen:

R¹: ein Referat zu den Prüfungsleistungen Projekt I oder Projekt II muss in Englisch gehalten werden

Z1: Zulassung bei 50 Leistungspunkten (LP) aus dem 1.-3. Semester

K = Klausur

PA = Projektarbeit

R = Referat

Kq = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

KP = Kombinationsprüfung

SoSe = Sommersemester

WS = Wintersemester

Die Note einer Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Wichtungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der Leistungspunkte. (vgl. §16 (2)).

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Maschinenbau
Zeugnis über die Masterprüfung
[Vorname] [Nachname] geboren am [Datum] in [Ort]
hat die Masterprüfung im
Masterstudiengang „Digital Automotive Production“
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.

	Modulprüfungen	Leistungspunkte	Note
01	Produktionstechnologie I	6	
02	Produktionstechnologie II	6	
03	Produktionsmanagement I	4	
04	Produktionsmanagement II	8	
05	Smart Production	4	
06	Digitale Fabrik	4	
07	Prozesskette Produktion	14	
08	Wirtschaft	4	
09	Arbeitsmethodik und Personalmanagement	10	
10	Masterarbeit mit Kolloquium	30	
	[Thema der Masterarbeit]		

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Master-Urkunde

Die Fakultät Maschinenbau
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Nachname]
geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

„Master of Engineering“
(abgekürzt M.Eng.)

nachdem die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

„Digital Automotive Production“ (90 Leistungspunkte)

erfolgreich bestanden wurde.

[Vorname] [Nachname] führt die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur.

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]

[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Engineering - M.Eng. (always in English)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Digital Automotive Production (Production Technology and Process Management with special application in Automotive Industry)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,

Faculty of Mechanical Engineering

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate / Second degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

90 Credit Points (according to ECTS), Two years

3.3 Access requirement(s)

Bakkalaureus/Bachelor degree (three and a half years), in the same or appropriate related field; or equivalent (Diploma etc.).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time, off-the-job-training

4.2 Programme learning outcomes

The qualification objective of the Master's degree courses is to impart technical, methodical and inter-disciplinary competences in automotive production technology and production management with a special focus on digital tools and processes. The students therefore receive specialised knowledge in selected areas of production technology, production management, smart and digital production and business administration.

Graduates of these courses of study should be able to meet the requirements of the further development of automotive production systems towards greater digitalisation and be able to act in a qualified and responsible manner with the acquired skills. The course of study also qualifies them for further academic studies.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

In the field of production technology, the topics of machining of aggregate and chassis parts, forming processes for lightweight products, assembly and robotics technology, production metrology, additive manufacturing and modern materials for automotive engineering are considered in detail. This knowledge is supplemented by methods of production management, in particular work planning and industrial engineering, factory planning, quality management and logistics in the automotive industry.

Increasing digitalisation is taken into account with a focus on smart and intelligent production. In this area, the topics of digital production, cyber-physical systems, forming simulation in the product development phase, assembly and robot simulation are examined in depth.

The programme is rounded off with business administration. Cost management, business law, labour law and personnel management, personnel management and communication lay the foundation for future management tasks.

In addition to the transfer of knowledge, the engineering-scientific methodology is explained in the courses and additionally practised on practice-oriented problems or on the basis of case studies or project work. In addition, the preparation of two extensive student research projects, a business simulation game, a compulsory industrial excursion and the writing of the Master's thesis with increasing demands on the scientific working methods serve to develop and consolidate the scientific qualification.

Practical engineering and the development of professional qualifications are promoted on the one hand by scientifically sound and practice-oriented teaching content, but above all by the high level of integration of practical components into the degree programme. Numerous courses are supported by lecturers from industrial practice, who incorporate the latest findings from their everyday work into the courses.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Mechanical Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research. Requisites: Overall minimum requirement of grade and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Engineer

The Master degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme closely cooperates with industry, research and government institutions in order to ensure and improve the practical and scientific relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information on this course may be obtained via the Internet
(address www.ostfalia.de/m)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades)
[date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification date:

(Official Stamp/Seal)
mittee

Chairwoman/Chairman Examination Com-

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]